

## II. WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

Nach einer Erklärung der Regierung der sogenannten „Deutschen Demokratischen Republik“ finden Enteignungsverfahren seit dem Jahre 1949 nicht mehr statt. Ausdrücklich wurde auf die Verfassungsbestimmung hingewiesen, daß das Privateigentum unter den Schutz der Verfassung der „DDR“ gestellt sei. Trotzdem werden ständig auf dem Umweg über sogenannte Wirtschaftsstrafverfahren oder unter Einschaltung der Steuerämter mittels „Betriebsprüfungen“ diejenigen Objekte in „Volkseigentum“ übernommen, die von den zuständigen Planungsstellen der SED zur Verstaatlichung vorgesehen sind.

Von besonderer Bedeutung auf wirtschaftsstrafrechtlichem Gebiet ist das am 22. 4. 1950 in Kraft getretene Gesetz zum Schutz des innerdeutschen Handels (GBl. Seite 327). Dieses Gesetz bestimmt, daß die in einer besonderen Anlage aufgeführten Waren nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums für innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung nach und von Westberlin transportiert werden dürfen. Wer dagegen verstößt, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Jahren, in sogenannten schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren bestraft. Was ein schwerer Fall im einzelnen ist, war nach ähnlichen Gesetzen bisher der Entscheidung des Gerichts überlassen. Jetzt macht man die Sache anders. In der Anlage 1 zur 3. Durchführungsbestimmung vom 14. 10. 1950 (GBl. Seite 1087) sind nämlich Waren und Gegenstände aufgezählt, deren unerlaubter Transport immer einen „schweren Fall“ im Sinne des Gesetzes darstellt. Danach ist immer auf mindestens 5 Jahre Zuchthaus zu erkennen, wenn z. B. Geld, Wertpapiere, Briefmarken mit Sammlerwert, Kunstgegenstände oder Schmucksachen ohne Warenbegleitschein nach Westberlin gebracht werden. Ein Briefmarkensammler aus der Zone darf also nach diesem Gesetz seine Marken nicht mehr mit einem Freunde in Berlin tauschen, wenn er nicht 5 Jahre Zuchthaus riskieren will!

### 1. EIN BETRIEB WIRD GEBRAUCHT

Ein volkseigener Betrieb, die VVB-NAGEMA, erhielt von einem Wirtschaftsfunktionär der SED den Auftrag, eine Erweiterung des Betriebes mittels geeigneten Privatbesitzes ausfindig zu machen. Man entdeckt einen „geeigneten Privatbetrieb“ (Stöcker & Co.). Daraufhin leitet die Abt. Wirtschaft ein „Wirtschaftsstrafverfahren“ gegen den Betrieb ein. Die Staatsanwaltschaft erhält Richtlinien, welches Ziel (Vermögenseinziehung) zu verfolgen ist.

Ergebnis: 2½ Jahre Zuchthaus und Vermögenseinziehung. Wieder ist ein Privatbetrieb „volkseigen“ geworden.

a) Schreiben des Amtes für Wirtschaft, Referat Maschinenbau, vom